

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0326

vom 08. März 2016

Gemeinde Röschenz, Zonenvorschriften Landschaft und Strassennetzplan Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Röschenz hat am 26. März 2015 die Zonenvorschriften Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um den Zonenplan Landschaft, das Zonenreglement Landschaft und den Strassennetzplan Landschaft.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. Mai 2015 bis 31. Mai 2015 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 18 vom 30. April 2015 und im Gemeindeanzeiger vom 30. April 2015 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 28. April 2015) benachrichtigt. Während der Auflagefrist ist folgende Einsprache eingereicht worden:

1. [REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte nicht zum Rückzug der Einsprache.

C. Mit Schreiben vom 24. September 2015 unterbreitet der Gemeinderat Röschenz die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung/Behandlung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Gestützt auf Artikel 13 ff. und Artikel 19 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie auf die Artikel 43 und 44 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen - nach Artikel 14 ff. RPG - Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen von § 31 RBG.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Zonenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 28. Juli 2014 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung mehrheitlich berücksichtigt.

1.3 Im Verbindlichen Anhang zum Zonenreglement Landschaft wird für die Naturschutzzonen nicht nur das Schutzziel und die dazugehörenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt, sondern auch das jeweilige Objekt umschrieben und mit einer Bemerkung versehen, die auf das zugehörnde Objektblatt im Naturinventar verweist. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass beschreibenden Elementen und Bemerkungen sinngemäss keine Verbindlichkeit zukommen kann. Darüber hinaus stellt der Regierungsrat fest, dass zu zahlreichen Naturschutzzonen und -objekten keine Schutz- und Pflegemassnahmen bestimmt sind. Diese sollen erst im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt werden. Hierbei wird die Regelung von Schutz- und Pflegemassnahmen auf eine mögliche, später zustande kommende, vertragliche Vereinbarung verschoben. Damit sind die entsprechenden Nutzungs- bzw. Schutzvorschriften nur unzureichend bestimmt. Der Gemeinderat Röschenz wird daher eingeladen, entsprechende Schutz- und Pflegemassnahmen innert nützlicher Frist festzulegen, beschliessen und genehmigen zu lassen.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

IV.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Ziff. 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteientuschädigung zugesprochen werden kann, sofern diesbezügliche Forderungen in Einsprachen geltend gemacht werden.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die Grundeigentümerin/ der Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendetwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG nicht standhalten.

6. Zu den unerledigten Einsprachen ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

6.1 Einsprache von [REDACTED]

Der Einsprecher ist als Eigentümer diverser Parzellen von der Planungsmassnahme betroffen. [REDACTED] erhob seine Einsprache beim Gemeinderat Röschenz schriftlich aber

ohne Begründung. Aus dem Protokoll der Verständigungsverhandlung vom 9. Juli 2015 geht jedoch hervor, dass der Einsprecher weder bereit ist, seine mündlich vorgebrachten Rügen noch das Aufrechterhalten seiner Einsprache schriftlich zu bestätigen. Auf die Einsprache kann mangels hinreichender Begründung gestützt auf § 31 Absatz 2 RBG nicht eingetreten werden.

Selbst wenn auf die Einsprache eingetreten werden könnte, müsste sie der Regierungsrat abweisen. Dies aus den nachstehenden Gründen: Der Einsprecher verwies gemäss Protokoll der Verständigungsverhandlung darauf, dass er nicht schriftlich über die Planaufgabe aufmerksam gemacht worden sei. Darüber hinaus sei er mit der Uferschutzzone nicht einverstanden und die Bewirtschaftung seines Landes werde zu sehr eingeschränkt.

Dem ist entgegenzuhalten, dass gemäss § 31 RBG Absatz 1 RBG nur auswärts wohnende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief auf eine Planaufgabe hinzuweisen sind. [REDACTED] ist in der Gemeinde Röschenz wohnhaft. Eine schriftliche Benachrichtigung der in Röschenz wohnenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sieht das Planerlassverfahren nicht vor.

Was die Festlegung der Uferschutzonen anbelangt, ist festzuhalten, dass diese der Erhaltung und Renaturierung von Fliessgewässern und ihrer Uferbereiche dienen (§ 29 Absatz 2 Buchstabe d. RBG). Der Schutz der Fliessgewässer und ihrer natürlichen Funktionen liegt im öffentlichen Interesse (§ 29 Absatz 1 RBG) und geht dem partikularen Interesse einer Bewirtschaftung bis in den Uferbereich hinein vor.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Auf die Einsprache von [REDACTED] wird nicht eingetreten.
 2. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Röschenz am 26. März 2015 beschlossene Zonenplan Landschaft, das Zonenreglement Landschaft sowie der Strassennetzplan Landschaft werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Auflage

Die Gemeinde Röschenz wird eingeladen, für sämtliche im Anhang des Zonenreglements Landschaft bezeichneten Naturschutzonen und -objekte verbindliche Schutz- und Pflegemassnahmen innerhalb nützlicher Frist festzulegen, beschliessen und genehmigen zu lassen.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 85/ZPL/1/0 (Zonenplan Landschaft), 85/ZRL/1/0 (Zonenreglement Landschaft) sowie 85/SPL/1/0 und 85/SPS/1/3 (Strassennetzplan Landschaft und Strassennetzplan Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
6. Für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke, die ausserhalb einer Bauzone im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) liegen und für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist, gilt das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB). Ferner gilt dieses Gesetz auch für Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind (Art. 2 Abs. 2 lit. c BGBB).
7. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

8. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen und Nichtgenehmigungen) zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED] (eingeschrieben)
- Gemeinderat Röschenz, 4244 Röschenz
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter